

|                |                                  |
|----------------|----------------------------------|
| Vorlageart:    | Beschlussvorlage                 |
| Federführung:  | Stadtplanung                     |
| Verantwortung: | Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz |

## **Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr: Beteiligungsbeschluss für das Änderungsverfahren 62 BO: VfL-Talentwerk in Bochum**

---

### **Beratungsfolge**

|            |                                        |                  |
|------------|----------------------------------------|------------------|
| 27.03.2025 | Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss | Beschlussfassung |
|------------|----------------------------------------|------------------|

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss der Stadt Oberhausen nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum GFNP 62 BO: VfL-Talentwerk.

**Bezug**

Kein Bezug

**Konsequenzen**

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

**Sachverhalt**

Änderungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städtere-  
gion Ruhr bedürfen der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte der beteiligten Städte  
zum verfahrensabschließenden Feststellungsbeschluss. Aufstellungs- und Beteiligungsbe-  
schluss werden nach regionaler Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP in  
den gemäß kommunaler Regelungen jeweils zuständigen Gremien der Städte behandelt.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 18. November 2024 nach Vorberatung im verfahrens-  
begleitenden Ausschuss GFNP am 20. September 2024 die Aufstellung des Änderungsver-  
fahrens 62 BO: VfL-Talentwerk beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum von 05.  
August bis 05. September 2024 durchgeführt.

Der Fußballnachwuchs des VfL Bochum 1848 wird seit den 1990er Jahren durch das VfL-  
Talentwerk ausgebildet und gefördert. Die Nachwuchsarbeit gewinnt zunehmend an Bedeu-  
tung und soll weiter intensiviert werden. Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Maß-  
nahmen zum Ausbau und zur Intensivierung des Trainings- und Spielbetriebes vorgesehen.

Erste Maßnahmen lassen sich bereits auf der Grundlage des § 31 BauGB realisieren, für  
den überwiegenden Teil sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1046 – VfL-  
Talentwerk – die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der GFNP stellt den Bereich, für den die Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehen ist,  
als Grünflächen, teilweise mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlagen, dar. Für die  
beabsichtigte Entwicklung ist daher parallel zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes eine  
Änderung des GFNP erforderlich.

Zunächst war vorgesehen, den gesamten GFNP-Änderungsbereich mit Ausnahme der  
Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge in einem Umfang von 13,8 ha als Sonderauf-  
läche darzustellen. Um eine Beeinträchtigung des Freiraumes, insbesondere der Wald-  
flächen, weitestgehend zu vermeiden und insbesondere die Funktion der Fläche für den Re-  
gionalen Grünzug und die kommunale Grünverbindung zu erhalten, wird die zusätzliche Dar-  
stellung von Bauflächen nun auf 9,4 ha reduziert und der nördliche Teil des GFNP-  
Änderungsbereiches als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt.  
Damit ist dort nur noch die Anlage von Naturrasenplätzen möglich.

**Weiteres Verfahren**

Die Veröffentlichung für die Dauer eines Monats erfolgt für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 voraussichtlich im 3. Quartal  
2025. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Planänderung zum absch-  
ließenden Feststellungsbeschluss in die Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft ein-  
gebracht und im Anschluss zur Genehmigung beim Land (Ministerium für Heimat, Kommu-  
nales, Bau und Digitalisierung) eingereicht.

**Anlage/n**

1 - 1 - Änderungsplan Entwurf

2 - 2 - Begründungsentwurf

3 - 3 - Umweltbericht Entwurf

4 - 4 - Synopse frühzeitige Beteiligung